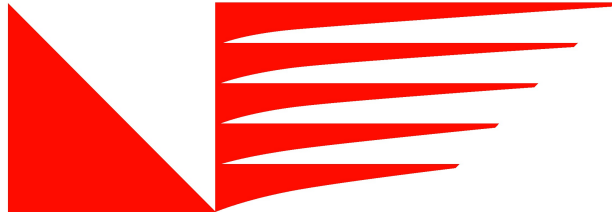


BOLV



Statuten

BOLV

Bernischer Orientierungslauf-Verband

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung BOLV
vom 20. Januar 2026

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person
schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Verbandsstatuten BOLV

Artikel 1 Name, Sitz

- Verein* 1 Unter dem Namen „Bernischer Orientierungslauf Verband“, nachfolgend BOLV genannt, besteht ein unabhängiger Verein mit nicht-wirtschaftlichem Zweck im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- SOLV-Mitglied* 2 Der BOLV ist Mitglied des Schweizerischen Orientierungslauf-Verbandes (SOLV) und unterliegt den Verordnungen des SOLV.
- Verbindungen* 3 Der BOLV pflegt Verbindungen zu kantonalen Kommissionen und Gremien sowie zu den benachbarten Kantonal- bzw. Regional-OL-Verbänden.
- Sitz* 4 Der Sitz des BOLV befindet sich in Bern.

Artikel 2 Zweck

- Ziel* 1 Der BOLV bezweckt als politisch und konfessionell neutraler Verband die Förderung des Orientierungslauf-Sportes und koordiniert die Tätigkeit der OL-Vereine, der OL-Veranstalter und der OL-Läufer im Kanton Bern.

Artikel 3 Ethik-Charta im Sport

- Ethik-Charta* 1 Die Prinzipien der [Ethik-Charta](#), dem [Ethik-Statut](#) und dem [Doping-Statut](#) von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten bilden die Grundlage für Aktivitäten des Bernischen Orientierungslauf Verbandes (BOLV). Die konkrete Umsetzung einzelner Prinzipien ist in den entsprechenden Anhängen geregelt.
- Anhang: Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport
- Verstösse* 2 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente von *Swiss Orienteering*.

Artikel 3bis Datenschutz

<i>Daten</i>	1	Der Verband bearbeitet ausschliesslich Personendaten, die in direktem Zusammenhang mit dem Verbandszweck stehen.
<i>Vorstand</i>	2	Das Mitgliederverzeichnis des Vorstandes und der weiteren durch den Verband beauftragten Personen sind den Mitgliedern des Vorstandes sowie der Geschäftsführung zugänglich; diese werden auf den Verbandsorganen publiziert und sind öffentlich einsehbar.
<i>Kader</i>	3	Listen der Trainer, Athleten, Gönner und Sponsoren des Kadere sind nur den Mitgliedern des Kadere und des Vorstandes sowie der Geschäftsführung zugänglich. Diese werden in angemessener Form auf dem Verbandsorgan veröffentlicht.
<i>Vereine</i>	4	Listen der Vorstandsmitglieder der angegliederten Vereine sind nur den Mitgliedern des Vorstandes des Verbandes sowie der Geschäftsführung zugänglich.
<i>Reglement</i>	5	Datenschutzreglement und Datenschutzerklärung und deren Änderungen werden vom Vorstand erlassen und allen Mitgliedern der angeschlossenen Vereine in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

Artikel 4 Geschäftsjahr

<i>Geschäftsjahr</i>	1	Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
----------------------	---	--

Artikel 5 Mitgliedschaft

<i>Mitgliederkategorien</i>	1	Der BOLV besteht aus <ul style="list-style-type: none">• Vereinen mit A-Mitgliedschaft• Vereinen mit B-Mitgliedschaft
<i>Verein mit A-Mitgliedschaft</i>	2	A-Mitglied können Vereine werden, die vorwiegend im OL-Sport tätig sind. Sie müssen Vereine im Sinne von Art. 60 ff ZGB sein und die Vereinsstatuten beim BOLV deponieren.
<i>Verein mit B-Mitgliedschaft</i>	3	B-Mitglied können werden: Sportvereine oder Untersektionen von Sportvereinen, Regional- oder Kantonalverbände anderer Sportarten, die am OL interessiert sind sowie freie Vereinigungen von OL-Läufern oder Veranstaltern.
<i>Eintritt</i>	4	Interessierte Vereine können dem BOLV jederzeit unter Einhaltung der in den BOLV-Statuten festgelegten Bedingungen beitreten. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Gesuch hin durch den Vorstand im Laufe des Geschäftsjahres provisorisch und wird an der nächsten DV auf Antrag des Vorstandes durch die Delegierten definitiv bestätigt.
<i>Austritt</i>	5	Der Austritt aus dem BOLV ist auf Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres schriftlich mit rechtsgültiger Unterschrift mitgeteilt werden. Der Vorstand beantragt nach Prüfung der DV den Austritt dieses Vereins. Diese Regelung gilt für Vereine mit A- und B-Mitgliedschaft.

<i>Ausschluss</i>	6	<p>Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem BOLV nicht nachkommen oder dem BOLV Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.</p> <p>Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der DV verlangen. Diese entscheidet endgültig.</p>
<i>Rechte</i>	7	<p>Den Vereinen mit A- oder B-Mitgliedschaft stehen folgende Rechte zu:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Aktivitäten des BOLV im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlbeteiligung) • Teilnahme an Aktivitäten des BOLV kostenlos oder zu reduzierten Mitgliedertarifen.
<i>Pflichten</i>	8	<p>Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des BOLV zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Verbandsmitglieder enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften des SOLV (WO) sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.</p>
<i>Nachwuchskader BE/SO</i>	9	<p>Das Nachwuchskader BE / SO, welches in Zusammenarbeit mit dem Regionalverband Solothurn geführt wird, untersteht direkt dem BOLV-Vorstand:</p> <p>Die Kompetenzen und Aufgaben sind im Pflichtenheft geregelt. Das aktuelle Pflichtenheft wird auf der Website des BOLV aufgeschaltet.</p>

Artikel 6 Finanzierung, Haftung

<i>Finanzierung</i>	1	<p>Der BOLV finanziert sich durch</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträge • Spenden und externen Beiträge
<i>Mitgliederbeitrag</i>	2	<p>Der Mitgliederbeitrag richtet sich nach der Zahl der Vereinsmitglieder, wobei ein Maximalbeitrag festzulegen ist. B-Mitglieder zahlen den Mindestbeitrag.</p> <p>Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt für</p> <ul style="list-style-type: none"> • A-Mitglieder: Pro-Kopf-Beitrag von maximal Fr. 4.- • B-Mitglieder: Pauschalbeitrag von maximal Fr. 100.-
<i>Haftung</i>	3	<p>Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des BOLV haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.</p>
<i>Versicherungen</i>	4	<p>Der BOLV haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern. Stellt der BOLV das verantwortliche OK für eine Veranstaltung, sorgt dieses OK für den entsprechenden Versicherungsschutz für alle Helfer.</p> <p>Der BOLV kann zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die Kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sach-</p>

schäden gegen ihn erhoben werden, die bestehende Betriebs-Haftpflichtversicherung des SOLV beanspruchen, welche für alle Vereine und Regionalverbände von des SOLV gilt.

Artikel 7 Organisation

- Organe* 1 Die Organe des BOLV sind
- Die Delegiertenversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Kontrollstelle (Revisoren)
 - Geschäftsstelle (falls vom Vorstand eingesetzt)

Artikel 8 Delegiertenversammlung DV

- Ordentliche Delegiertenversammlung* 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung bildet das oberste Organ des BOLV. Sie wird alljährlich im 1. Quartal des folgenden Jahres durchgeführt.
- Einberufung* 2 Die ordentliche Delegiertenversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 3 Wochen vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen.
- Ausserordentl. Versammlung* 3 Eine ausserordentliche DV kann durch die Delegiertenversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.
- Sie muss mindestens 3 Wochen im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.
- Geschäfte* 4 Die Delegiertenversammlung hat gemäss Traktandenliste folgende Aufgaben und Kompetenzen:
- Genehmigung Protokoll der letzten Delegiertenversammlung
 - Genehmigung Jahresberichte
 - Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes (Décharge-Erteilung des Vorstandes)
 - Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Wahlen
 - Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder
 - Informationen und Ehrungen
 - Auflösung des BOLV
- Anträge* 5 Anträge, die der DV zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens 8 Wochen vor dem Versammlungstermin dem Vorstand eingereicht werden.
- Stimm- und Wahlrecht* 6 Die Mitglieder nehmen ihr Stimm- und Wahlrecht durch Delegierte wahr.
Die Vorstandsmitglieder des BOLV sind stimmberechtigt. Sie können aber nicht als Delegierte auftreten.

<i>Delegierten- stimme</i>	7	<p>Jeder Verein mit A- oder B-Mitgliedschaft hat Anspruch auf mindestens einen Delegierten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • A-Mitglieder erhalten pro angebrochene Anzahl von 50 Vereinsangehörigen eine zusätzliche Delegierten-Stimme. • Die Stimmenzahl ist auf max. 6 Stimmen pro Mitgliedschaft beschränkt. • A-Mitglieder haben auf Ende des Geschäftsjahres die Anzahl ihrer Vereinsangehörigen an das BOLV-Sekretariat zu melden.
<i>Delegierten- Stellvertretung</i>	8	Jeder Delegierte kann die Stimme weiterer Delegierten vertreten.
<i>Erforderliches Mehr</i>	9	<p>Die Versammlung beschliesst mit einem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>Über Statutenänderungen beschliesst die DV mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>
<i>Versamm- lungsführung</i>	10	Die Versammlung wird vom Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geheime Ab- stimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 9 Vorstand

<i>Führung, Ver- tretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des BOLV. Er vertritt den BOLV nach aussen und ist gegenüber der Delegiertenversammlung verantwortlich.
<i>Zusammen- setzung / Konstitution</i>	2	<p>Der Vorstand BOLV setzt sich aus 5 - 13 Mitgliedern zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Präsident wird durch die DV bestimmt. • Der Stellvertreter des Präsidenten wird durch den Vorstand bestimmt. • Der restliche Vorstand konstituiert sich selbst. • Ein Vertreter der Athleten. <p>Eine Geschlechterquote von 40% ist anzustreben.</p> <p>Als Athletenvertreter können Athleten gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl regelmässig an Sportwettkämpfen teilnehmen oder ihre Karriere als Wettkämpfer vor nicht mehr als einem Jahr beendet haben.</p>
<i>Wahl, Amts- dauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Die Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes. Die gesamte Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds soll 12 Jahre, resp. 16 Jahre nicht überschreiten, falls mindestens eine Amtszeit als Präsident erfolgt.
<i>Geschäfts- stelle</i>	4	Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen.

- Aufgaben und Kompetenzen* 5 Die Aufgaben, Kompetenzen und Pflichtenhefte der Ressortverantwortlichen, der Geschäftsstelle (sofern eingesetzt) und von Arbeitsgruppen oder Ausschüssen werden vom Vorstand definiert und geregelt. Die Pflichtenhefte werden auf der Website des BOLV aufgeschaltet.
- Der Vorstand erlässt und revidiert Reglemente, insbesondere zum Datenschutz (Datenschutzerklärung und Datenschutzreglement), zu Entschädigungen (Spesenreglement) und dergleichen.
- Der Vorstand ist für sämtliche Aufgaben verantwortlich, welche nicht der DV obliegen. Der Vorstand kann Personen ausserhalb des Vorstandes mit der Leitung eines Ressorts beauftragen.
- Unterschriftenregelung* 6 Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident (bei Vakanz oder Abwesenheit sein Stellvertreter) mit einem Vorstandsmitglied kollektiv. Sind beide Ämter, das Präsidium und seine Stellvertretung, vakant, führen zwei Vorstandsmitglieder kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.
- Für die allgemeine Korrespondenz genügt die Einzelunterschrift. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer die Zeichnungsberechtigung mit Einzelunterschrift erteilen, soweit dies für die Abwicklung des Tagesgeschäfts notwendig ist.
- Interessenskonflikte* 7 Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Verbandes aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
- Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
- Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.
- Annahme von Geschenken* 8 Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Mitarbeitenden des Verbandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Artikel 10 Revisoren

- Revisoren* 1 Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren von zwei verschiedenen Mitgliedern für eine Amtszeit von je 2 Jahren.
- Die Revisoren prüfen die jährliche Rechnung und Buchhaltung des BOLV, wie auch die Rechnung des Nachwuchskaders BE/SO.
 - Sie erstatten der DV Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 11 Rekurs

- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| <i>1. Instanz Vorstand BOLV</i> | 1 | Bei einem Rekurs amtet als 1. Instanz ein Ausschuss vom Vorstand des BOLV bestehend aus dem Präsidenten und 2 Vorstandsmitgliedern. |
| <i>Rekurskommission SOLV</i> | 2 | Ist der Vorstand beim Rekurs direkt beteiligt oder wird bei der 1. Instanz (Ausschuss Vorstand) keine Einigung / Lösung erzielt, besteht die Möglichkeit, an die Rekurskommission des SOLV zu gelangen. |

Artikel 12 Auflösung und Liquidation

- | | | |
|---------------------------|---|--|
| <i>Beschlussfassung</i> | 1 | Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des BOLV bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der DV gültig abgegebenen Stimmen. |
| <i>Zuweisung Vermögen</i> | 2 | Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist den Vereinen des BOLV für Nachwuchsförderung zuzuweisen. |

Artikel 13 Schlussbestimmungen

- | | | |
|-------------------------|---|---|
| <i>Beschlussfassung</i> | 1 | Die vorliegenden Statuten wurden durch die Delegiertenversammlung vom 22. Januar 2019 in Burgdorf offiziell genehmigt und treten ab sofort in Kraft. |
| <i>Ergänzung</i> | 2 | Die Ergänzung und Änderung der Statuten in Art. 3 (Ergänzung), Art. 3bis (neu), Art. 9 Abs. 5 (Ergänzung), Art. 9 (Ergänzung) sowie Art. 13, Abs. 2 (Ergänzung) wurden von der Delegiertenversammlung vom 20. Januar 2026 beschlossen und treten rückwirkend per 01.01.2026 in Kraft. |

Diese Teilrevision der BOLV-Statuten vom 19. Januar 2004 wurde durch die Delegiertenversammlung vom 20. Januar 2026 in Burgdorf genehmigt.

Burgdorf, den 20. Januar 2026

Bernischer Orientierungslauf Verband BOLV

Der Präsident

Leiter der Geschäftsstelle

sig. Roland Schneider

sig. Marius Kaiser

Anhang Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Anhang

Die neun Prinzipien der Ethik-Charta im Sport

Das Original von Swiss Olympic (Stand 2015): siehe [Link](#)

1. Gleichbehandlung für alle!

Nationalität, Alter, Geschlecht, sexuelle Orientierung, soziale Herkunft, religiöse und politische Ausrichtung führen nicht zu Benachteiligungen.

2. Sport und soziales Umfeld im Einklang!

Die Anforderungen in Training und Wettkampf sind mit Ausbildung, Beruf und Familie vereinbar.

3. Stärkung der Selbst- und Mitverantwortung!

Sportlerinnen und Sportler werden an Entscheidungen, die sie betreffen, beteiligt.

4. Respektvolle Förderung statt Überforderung!

Die Massnahmen zur Erreichung der sportlichen Ziele verletzen weder die physische noch die psychische Integrität der Sportlerinnen und Sportler.

5. Erziehung zu Fairness und Umweltverantwortung!

Das Verhalten untereinander und gegenüber der Natur ist von Respekt geprägt.

6. Gegen Gewalt, Ausbeutung und sexuelle Übergriffe!

Physische und psychische Gewalt sowie jegliche Form von Ausbeutung werden nicht toleriert. Sensibilisieren, wachsam sein und konsequent eingreifen.

7. Absage an Doping und Drogen!

Nachhaltig aufklären und im Falle des Konsums, der Verabreichung oder der Verbreitung sofort einschreiten.

8. Verzicht auf Tabak und Alkohol während des Sports.

Risiken und Auswirkungen des Konsums frühzeitig aufzeigen.

9. Gegen jegliche Form von Korruption.

Transparenz bei Entscheidungen und Prozessen fördern und fordern. Den Umgang mit Interessenkonflikten, Geschenken, Finanzen und Wetten regeln und konsequent offenlegen.

Burgdorf, 20. Januar 2026

Bernischer Orientierungslauf Verband BOLV

Der Präsident:

sig. Roland Schneider

Leiter der Geschäftsstelle:

sig. Marius Kaiser